

Lachse im November und Dezember,  
 Aeschen im März und April,  
 Forellen von Anfang October bis Mitte Dezember,  
 Karpfen, Karauschen, Barsche im April und Mai,  
 Altsfische, Barben, Schleien, Nothaugen, Welschfische im Mai und Juni,  
 Urtfische im Mai bis mit August,  
 Krebse von Anfang September bis Ende April.

Abänderungen resp. weitere Festsetzungen bezüglich der Schonzeit werden je nach den naturwissenschaftlichen Erfahrungen vorbehalten.

## 3.

Fische und Krebse, auch wenn dieselben aus geschlossenen Gewässern oder bloßen Abzugs- und Verbindungsgräben herrühren, dürfen, wenn ihr Fang überhaupt untersagt ist, gar nicht, während der Schonzeit in frischem Zustande nicht festgeboten, versandt oder verkauft werden, bei Vermeidung der im 1. Alinea des §. 24 des eingangsgedachten Gesetzes angedrohten Strafen.

Die gleichen Strafen gelten auch für die Verabreichung solcher Fische und Krebse in Wirthshäusern.

## 4.

Die Bestimmungen unter 1, 2 und 3 leiden jedoch nicht Anwendung auf Sapp-, Röder- und Speisefische, ingleichen nicht auf solche Fische und Krebse, welche während der Schonzeit oder unter dem sub 1 bestimmten Minimalgewicht bei dem Abschlagen eines Fischwassers oder Teiches, welches an sich nothwendig gewesen und nicht bloß der Fischerei wegen erfolgt ist, gefangen worden sind.

## 5.

Bei Ausübung der Fischerei ist der Gebrauch der Haseln, Leg- und Schlagelken, Schlagangeln, Schlaghamen, Streich- und Krapfhamen, Palstreusen, verdrehten Reußen, Legschffel, Kleiderkörbe, der sogenannten Schwedriche und der Lattenzenge, ingleichen das Eingraben der Reußen mit dem Scharreisen verboten.

Die bei Ausübung der Fischerei anzuwendenden Stellnetze dürfen keine engeren Maschen als von einem Quadratfuß, nach Einführung des neuen Maßes (1. Januar 1872)  $5\frac{1}{2}$  Quadrat-Centimeter lichter Weite im nassen Zustande haben.

Wera, am 22. Dezember 1870.

Fürstliches Ministerium.  
 von Harbou.

Semmel.